



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss



Geschäftsnummer: 15 O 36/16

12.02.2016

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 13507 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Robert Fechner,
Georgenstraße 35, 10117 Berlin,-

gegen

AGV Dumbacher

1. den Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 66459 Kirkel,

25. FEB. 2016

DR I - y / 177 / 116

2. [REDACTED]
In [REDACTED] 66459 Kirkel

beide als Betreiber des [REDACTED]

Antragsgegner,



wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,

das Foto [REDACTED] ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, wie dies am 16. Dezember 2015 unter der URL [REDACTED] geschehen ist:

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist aus den zutreffenden Gründen der mit der Beschlussausfertigung verbundenen einfachen Abschrift der Antragsschrift (ohne Anlagen) zu erlassen. Bei der Entscheidung hat das Gericht von seiner Anordnungscompetenz nach § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht. Die Aufnahme der Verletzungsform in den Tenor als S/W-Kopie dient nur der Wiedergabe des Fotomotivs und bedeutet nicht, dass sich das Verbot nicht auch auf die geübte Verwertung in Farbe erstreckt.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Sie beruht auf dem vom Antragsteller in der Abmahnung in für die Hauptsache angemessener Höhe von 6.000,00 € angesetzten Gegenstandswert, von dem für das vorläufige Eilverfahren zwei Drittel festzusetzen sind.

VRiLG Meyer-Schäfer

RiLG Schaber

RiLG Raddatz

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt

Brabant
Brabant
Justizbeschäftigte

